

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Steuerbonus: Neues zu haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen
2. ... für Unternehmer 2
Repräsentationsaufwand: Lassen sich Ausgaben für „Herrenabende“ von der Steuer absetzen?
GbR: Beteiligung einer natürlichen Person blockiert gewerbliche Prägung
Außerordentliche Einkünfte: Keine Steuerermäßigung bei Auszahlung über zwei Jahre in Raten
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Schuldnerwechsel: Wenn ein Dritter die Pensionszusage ablöst
Auslandsgesellschaften: Ist eine steuerfreie Einlagenrückgewähr möglich?
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4
Bankvorstand: Millionenzahlung muss als Entschädigung versteuert werden
5. ... für Hausbesitzer 4
Private Vermögensverwaltung: Vermietung eines Einkaufszentrums ist nicht gewerbesteuerpflichtig

Wichtige Steuertermine Februar 2017

- 10.02. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 15.02. Grundsteuer
Gewerbsteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.02. bzw. 20.02.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steuerbonus

Neues zu haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen

In den letzten Jahren hat der Bundesfinanzhof den Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in vielen Teilbereichen erweitert. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat daraufhin sein Anwendungsschreiben von 2014 zum Themenkreis überarbeitet und darin **viele Verbesserungen für Steuerzahler** aufgenommen:

- **Haushalt:** Kosten haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen sind nach wie vor nur steuerlich begünstigt, wenn die Leistungen im Haushalt erbracht worden sind. Neu ist, dass das BMF den Haushalt nicht mehr strikt durch die Grundstücksgrenzen begrenzt sieht. Auch Leistungen auf dem angrenzenden (öffentlichen) Grundstück können steuerlich begünstigt sein, beispielsweise die Lohnkosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem Grundstück.
- **Prüfdienste:** Auch die Kosten von im Haushalt erbrachten Prüfdiensten sind als Handwerkerleistung abzugsfähig, so dass etwa auch die Kontrolle von Blitzschutzanlagen und Aufzügen, Legionellen- und Dichtheitsprüfungen und Feuerstätten-schauen steuerlich anerkannt werden.
- **Hausnotrufsystem:** Die Kosten für ein Hausnotrufsystem können nun als haushaltsnahe Dienstleistungen abgezogen werden, wenn sie innerhalb des betreuten Wohnens im Rahmen einer Seniorenwohneinrichtung anfallen.
- **Haustierbetreuung:** Auch Kosten der Betreuung und Pflege eines Haustiers können neuerdings als haushaltsnahe Dienstleistungen abgezogen werden, wenn diese Leistungen innerhalb des Haushalts erbracht wurden (z.B. Fellpflege, Füttern).

Nielsen • Wiebe & Partner

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Rechtsanwälte

Isolde Schulze

Rechtsanwältin

Dipl.-Kfm. Stefan Drewniok*

Steuerberater

Dipl.-Bw. (FH) Marin Burmester

Steuerberaterin, Fachberaterin für
Internationales Steuerrecht

Heide Biesel

Steuerberaterin

Magnus von Buchwaldt

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Rechtsanwalt

Angestellte Berufsträgerin

Verena Carstensen

Steuerberaterin

* Fachberater für den Heilberufsbereich (IFU / ISM gGmbH)

Europastraße 33 a
24976 Flensburg-Handewitt

☎ 04 61 - 90 25 0-0
☎ 04 61 - 90 25 0-50

@ info@nwup.de
🌐 www.nwup.de

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Kiel: PR 103 KI

Sogar die Ausgaben für das Ausführen des Haustiers sind abzugsfähig. Aufwendungen für eine Tierpension werden aber nicht berücksichtigt, weil das Tier in diesem Fall außerhalb des Haushalts betreut wird.

2. ... für Unternehmer

Repräsentationsaufwand

Lassen sich Ausgaben für „Herrenabende“ von der Steuer absetzen?

Nicht jeder betrieblich veranlasste Aufwand mindert den steuerlichen Gewinn. Beispielsweise dürfen Kosten, die mit Jagd und Fischerei oder mit Segel- und Motorjachten zusammenhängen, den Gewinn nicht mindern. Auch Kosten für „ähnliche Zwecke“ und damit zusammenhängende Bewirtungen fallen unter dieses **Abzugsverbot** für Repräsentationsaufwendungen. Damit will der Gesetzgeber verhindern, dass sich - aus seiner Sicht - überflüssige und unangemessene Repräsentationskosten über einen Betriebsausgabenabzug auf die Allgemeinheit abwälzen lassen.

Ob das Abzugsverbot auch für die Kosten von **Gartenpartys** einer Anwaltskanzlei gilt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) näher untersucht. Im Urteilsfall hatte ein Sozius der Kanzlei alljährlich eine Party in seinem Privatgarten für bis zu 358 Geschäftsfreunde ausgerichtet. Zu diesen „Herrenabenden“ waren ausschließlich Männer eingeladen worden. Die Kosten von jeweils 20.500 € bis 22.800 € pro Feier machte die Sozietät später als Betriebsausgaben geltend.

Das Finanzgericht (FG) stufte die Kosten als nichtabziehbaren Repräsentationsaufwand ein. Der BFH hat das Urteil aber aufgehoben und eine eingehendere **Prüfung der Umstände** der Feiern gefordert. Das FG muss nun klären, ob das Unterhaltungsprogramm die Grenzen des Üblichen überschritten hat und mit der Einladung zu einer Jagd, zum Fischen oder zu einem Jachtausflug vergleichbar war. Eine solche Vergleichbarkeit kann sich daraus ergeben, dass der Ort oder der Rahmen der Veranstaltung außergewöhnlich war oder ein qualitativ besonders hochwertiges Unterhaltungsprogramm geboten worden ist.

GbR

Beteiligung einer natürlichen Person blockiert gewerbliche Prägung

Personengesellschaften, die mit Einkünfteerzielungsabsicht handeln und keine originär gewerbliche Tätigkeit ausüben, werden gleichwohl als **Gewerbebetrieb** eingestuft, wenn bei ihnen

- ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften als persönlich haftende Gesellschafter eingesetzt und
- nur diese Kapitalgesellschaften oder Nichtgesellschaften zur Geschäftsführung befugt sind.

Die gewerbliche Einordnung nach dieser **Geprägeregulation** führt dazu, dass die Gesellschafter als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen und Gewerbesteuerpflicht besteht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist der Frage nachgegangen, wer als **persönlich haftender Gesellschafter** im Sinne der Geprägeregulation anzusehen ist. Im Streitfall ging es um eine im Bereich der Vermögensverwaltung tätige GbR. An dieser GbR waren neben einer vermögensmäßig nicht beteiligten AG noch zwei natürliche Personen mit Bareinlagen von 499.000 € und 1.000 € beteiligt. Zur Geschäftsführung war ausschließlich die AG berufen, auf die nach dem Gesellschaftsvertrag auch die Haftung konzentriert war.

Nach Ansicht des BFH besaß die GbR gleichwohl keine gewerbliche Prägung und erzielte daher weiterhin Einkünfte aus Kapitalvermögen. Eine GbR, an der mindestens eine natürliche Person beteiligt ist, kann nicht aufgrund der Geprägeregulation zum Gewerbebetrieb werden: Diese natürliche Person haftet stets persönlich und diese Haftung kann gesellschaftsrechtlich nicht beschränkt werden. Im Entscheidungsfall war daher nicht ausschließlich die AG (Kapitalgesellschaft) als **persönlich haftende Gesellschafterin** anzusehen, sondern auch die zwei beteiligten natürlichen Personen, so dass die Voraussetzungen für eine gewerbliche Prägung nicht erfüllt waren.

Hinweis: Unerheblich ist laut BFH, ob die Haftung des Gesellschafters im Einzelfall individualvertraglich ausgeschlossen worden ist. Entscheidend ist allein die gesellschaftsrechtliche Stellung des Gesellschafters.

Außerordentliche Einkünfte

Keine Steuerermäßigung bei Auszahlung über zwei Jahre in Raten

Außerordentliche Einkünfte wie Abfindungen, Entlassungsschadensersatzungen oder Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten unterliegen einem ermäßigten Einkommensteuersatz, wenn sie dem Empfänger zusammengeballt zufließen. Der Gesetzgeber will dadurch **Progressionsnachteile** ausgleichen, die ein entschädigungsbedingt erhöhtes Einkommen bei regulärer Besteuerung nach sich zöge. Sind die außerordentlichen Einkünfte aber in mehreren Teilbeträgen über mehrere Veranlagungszeiträume verteilt ausgezahlt worden, ist eine ermäßigte Besteuerung in der Regel ausgeschlossen, weil dann keine wesentlichen Progressionsnachteile entstehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) lehnt eine ermäßigte Besteuerung ab, wenn eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten in zwei etwa gleich großen Teilbeträgen über zwei Jahre verteilt ausgezahlt wird. Im Urteilsfall hatte die Kassenärztliche Vereinigung einer Psychotherapiepraxis Zusatzhonorare für in den Jahren 2000 bis 2004 erbrachte Leistungen nachgezahlt. Das Geld floss der Praxis 2005 (60.600 €) und 2006 (61.931 €) zu.

Der BFH hat entschieden, dass aufgrund der ratenweisen Auszahlung **keine Zusammenballung** der Einkünfte vorlag. Eine über zwei Jahre ausgezahlte Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit ist in der Regel selbst dann von der ermäßigten Besteuerung ausgeschlossen, wenn sie mit anderen laufenden Einkünften zusammenrifft und einen Progressionsnachteil auslöst. Da die Nachzahlung in zwei fast gleich hohen Raten ausgezahlt worden war, konnte auch nicht eine der Raten als geringfügige Teilleistung im Sinne der Nichtbeanstandungsregeln angesehen werden.

Hinweis: Die Psychotherapeuten hatten argumentiert, dass die Kassenärztliche Vereinigung ihnen die ratenweise Auszahlung aufgezwungen hatte. Sie hätten gar nicht die Wahl gehabt, sich den Betrag (zwecks Steueroptimierung) in einem Jahr zusammengeballt auszahlen zu lassen. Das spielt jedoch für den BFH keine Rolle, weil es allein darauf ankommt, ob durch die Auszahlung eine außergewöhnliche Progressionsbelastung entstanden ist.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Schuldnerwechsel

Wenn ein Dritter die Pensionszusage ablöst

Hat eine GmbH ihrem Gesellschafter eine Pensionszusage erteilt, kann sich diese Verpflichtung beim späteren Verkauf der Geschäftsanteile als Verkaufshindernis herausstellen. Um dieses Hindernis aus dem Weg zu räumen, hat ein Gesellschafter-Geschäftsführer vor Jahren einen pragmatischen Weg gewählt und seine Pensionsverpflichtung vorab „outgesourct“.

Die Vorgeschichte: Seine GmbH (GmbH 1) hatte ihm eine Pensionszusage erteilt, die ihm ein monatliches Ruhegehalt von 3.500 € einbringen sollte. Die Zahlungen waren auf eine Gesamtsumme von 467.000 € begrenzt, die bereits von einer Lebensversicherung an die GmbH 1 ausgezahlt worden war. Weil der Verkauf der GmbH-1-Anteile anstand, gründete der Gesellschafter-Geschäftsführer eine weitere GmbH (GmbH 2), deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer er war. Im Zuge des Verkaufs der GmbH-1-Anteile wurde vereinbart, dass die bestehende Pensionsverpflichtung nicht auf den Käufer, sondern auf die GmbH 2 übergehen sollte.

Für die Übernahme aller Rechte und Pflichten aus der Pensionszusage sollte die GmbH 2 von der GmbH 1 eine Vergütung von 467.000 € erhalten.

Das Finanzamt ging davon aus, dass dieser Schuldnerwechsel beim **Gesellschafter-Geschäftsführer** zu einem **Zufluss von Arbeitslohn** in Höhe von 467.000 € geführt hat. Gegen die daraus resultierende Steuer nachforderung zog er vor den Bundesfinanzhof (BFH) - und erhielt Recht. Der BFH hat entschieden, dass einem Arbeitnehmer kein Arbeitslohn zufließt, wenn - wie hier - nur der Schuldner einer Pensionszusage gegen Zahlung eines Ablösebetrags wechselt. Die GmbH 1 hatte durch die Ablösezahlung keinen Anspruch des Gesellschafter-Geschäftsführers erfüllt, sondern einen Anspruch der GmbH 2.

Hinweis: Etwas anderes gilt, wenn der begünstigte Arbeitnehmer alternativ eine Auszahlung der Ablöse an sich selbst hätte fordern können (gegen Verzicht auf den Pensionsanspruch). Dann liegt auch bei der Zahlung des Ablösebetrags an einen Dritten eine vorzeitige Erfüllung des Anspruchs aus einer Pensionszusage vor, so dass Arbeitslohn zufließt.

Auslandgesellschaften

Ist eine steuerfreie Einlagenrückgewähr möglich?

„Ja!“ lautet die Antwort - jedenfalls für im **EU-Ausland** ansässige Gesellschaften. Dahinter steckt dieses Problem: Im Inland kann eine Kapitalgesellschaft Einlagen an ihre Gesellschafter zurückerhalten. Diese Einlagenrückgewähr ist beim Gesellschafter nicht als Dividende zu versteuern, sondern wird mit den Anschaffungskosten bzw. dem Buchwert der Beteiligung verrechnet, so dass keine Besteuerung erfolgt. Damit der Fiskus weiß, in welcher Höhe die Gesellschaft Einlagen mittels einer Ausschüttung zurückgewährt hat, sind die Einlagen der Gesellschafter zunächst auf einem (fiktiven) Konto festzuhalten.

Dieses steuerliche Einlagenkonto berechnet der Fiskus für jede Kapitalgesellschaft und stellt es am Jahresende mittels Bescheid gesondert fest. Damit der Fiskus in der Lage ist, den Bescheid ordnungsgemäß zu erstellen, muss der gesetzliche Vertreter einer Kapitalgesellschaft eine entsprechende **Steuererklärung** (zusammen mit der Körperschaftsteuererklärung) abgeben.

Was ist aber mit Gesellschaften, die im Ausland ansässig sind? Rein faktisch können diese natürlich auch Einlagen, die ein Gesellschafter zuvor geleistet hat, zurückzahlen. Allerdings kennen ausländische Finanzbehörden kein steuerliches Einlagenkonto. Lange war strittig, ob ausländische Kapitalgesellschaften überhaupt (steuerfrei) Einlagen zurückzahlen können.

Der deutsche Fiskus hat entschieden, dass Gesellschaften aus dem EU-Ausland tatsächlich steuerfrei Einlagen zurückgewähren können. Um nachverfolgen zu können, ob und inwieweit es sich um eine Einlagenrückgewähr handelt, muss ein entsprechender **Antrag** beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden. Das BZSt hat auf seiner Website einen umfangreichen FAQ-Katalog veröffentlicht, der insgesamt 26 Fragen zu dem Antragsprozedere beantwortet.

Hinweis: Für Auslandsgesellschaften, die in einem Drittland ansässig sind, ist nach derzeitiger Rechtslage leider keine steuerfreie Einlagenrückgewähr möglich.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Bankvorstand

Millionenzahlung muss als Entschädigung versteuert werden

Dass das aktive Berufsleben mitunter ein jähes Ende finden kann, zeigt der Fall eines Ex-Bankvorstands: Das frühere Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (heute: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin) hatte dessen Arbeitgeber 1998 aufgefordert, ihn aufgrund vermeintlich mangelnder fachlicher Eignung als Vorstandsmitglied abuberufen. Die Bank kündigte ihm daraufhin außerordentlich und fristlos.

Jahre später stellte das Verwaltungsgericht jedoch fest, dass der Bescheid des Bundesaufsichtsamts rechtswidrig und das Abberufungsverlangen unverhältnismäßig war. Der Bankvorstand erstritt sich daraufhin im Zuge eines **Prozessvergleichs** eine Ausgleichszahlung von rund 1 Mio. € von der BaFin, die das Finanzamt als ermäßigt zu besteuern den Arbeitslohn (Entschädigung) erfasste. Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) wollte der Vorstand eine Besteuerung der Zahlung abwenden. Der Schadensausgleich sei ihm nicht für seine Beschäftigung gezahlt worden, sondern für einen Schaden in seinem Privatvermögen, so dass ein steuerlich relevanter Bezug fehle.

Der BFH stufte die BaFin-Zahlung aber als **steuerbare Entschädigung** ein, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gezahlt worden war. Von Bedeutung war hierbei der Inhalt des gerichtlichen Vergleichs, wonach sich die Zahlung aus entgangenen Gehalts- und Rentenansprüchen zusammensetzte. Weil der Bankvorstand seine weggefallenen Einnahmen (im Fall ihrer Erzielung) als Arbeitslohn hätte versteuern müssen, war die Entschädigungszahlung als Arbeitslohn anzusehen. Dass die Entschädigung nicht der Arbeitgeber selbst, sondern die BaFin geleistet hatte, änderte an dieser Einordnung nichts.

5. ... für Hausbesitzer

Private Vermögensverwaltung

Vermietung eines Einkaufszentrums ist nicht gewerbsteuerpflichtig

Bei einer gewerblichen Vermietungstätigkeit tritt die eigentliche Gebrauchsüberlassung des Mietobjekts in den Hintergrund und die Vermietungstätigkeit erhält durch besondere Umstände das Gepräge einer gewerblichen Betätigung. Die Vermietung von Grundbesitz bewegt sich aber selbst dann noch im Bereich der **privaten Vermögensverwaltung**, wenn umfangreicher Besitz an zahlreiche Mieter vermietet ist und zur Verwaltung ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Vermietung eines Einkaufszentrums noch der privaten Vermögensverwaltung zugerechnet und einen Gewerbesteuerzugriff abgewehrt. Im Urteilsfall hatte eine Vermietungsgesellschaft ein Einkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von 30.000 qm an etwa 40 Mieter vermietet. Die Mieter mussten mit zwei weiteren Gesellschaften Verträge abschließen, die den laufenden Betrieb, die Instandhaltung, die Reinigung und die Bewachung des Einkaufszentrums übernommen hatten. Zudem mussten die Mieter eine selbst finanzierte Werbebelegungs-Gesellschaft gründen, die einen „Centermanager“ zur Durchführung von Werbemaßnahmen bezahlte.

Der BFH hat entschieden, dass die Vermietungsgesellschaft trotz ihrer umfangreichen flankierend erbrachten Aktivitäten noch nicht als Gewerbebetrieb einzustufen war. Entscheidend war für die Richter, dass die Dienstleistungen die **Infrastruktur** betrafen und für die Vermietung eines Einkaufszentrums notwendig waren. Leistungen wie Reinigung, Bewachung und Bereitstellung von Sanitär- und Sozialräumen bei der Vermietung eines Einkaufszentrums sind laut BFH noch als übliche Leistungen anzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Nielsen • Wiebe & Partner